

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. XX

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches

## Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1844.

## Bekanntmachung.

(Den Gütertransport auf der Eisenbahn betreffend.)

In Folge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli d. J., Nr. 1148, wird hiermit, unter Aufhebung des dermaligen Tarifs für Beförderung von Gütern und Rohprodukten auf der Eisenbahn, das beigefügte vom 20. d. M. an in Wirksamkeit tretende Reglement für den Gütertransport nebst Tarif, sowie die Tabelle der Distanzen, welche bei Berechnung der Taxen in Anwendung kommen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 10. August 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.  
von Dusch.

Vdt. von Türkheim.

## Reglement

für den Gütertransport auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

## §. 1.

Der Transport begreift in sich die Beförderung der aufgegebenen Sendungen von einer der im Tarif angegebenen Stationen zu einer andern, einschließlich des Verladens auf die Eisenbahntransportwagen, und des Abladens von denselben.

Die Versender und Empfänger sind verbunden, die Güter in den Bahnhof zu verbringen, beziehungsweise von dort abzuholen.

## §. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs in drei Klassen, nämlich:

- a) in Güter I. Klasse, welche alle nicht zu den zwei folgenden Klassen gehörigen, oder unter den nachstehenden Bestimmungen aufgeführten Gegenstände in sich begreifen;
- b) in Güter II. Klasse, als: Rohprodukte aller Art, — Steine, Erden, Erze, Steinkohlen, Torf, Holz (Bau-, Brenn- und Nutzholz), rohe landwirthschaftliche Produkte (Getreide, roher Tabak in Blättern, Gemüse, Obst &c.), Felle und Häute, unverarbeitete Metalle (Masseln, Stab- und Stangeneisen, Bleche &c.), ferner grobe Gufswaaren, Mehl, Wein, Bier, inländisches Del und Essig in Fässern, leere gebrauchte Packkästen und Fässer &c.;
- c.) in Eilgüter (III. Klasse) welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, und in Güter welche im Verhältniß zum Gewichte einen großen



Raum einnehmen, als: Bettfedern, Hausgeräthe aller Art, musikalische Instrumente, Korb- und Flechtwaaren, Hüte, Holz- und Gypsfiguren, Pappwaaren, Watte, Farbkräuter, Hopfen, Schwämme, feinere Maschinentheile, Korkholz und Korkstöpsel, Weberdisteln *ic.*

## §. 3.

Sendungen unter zwei Centner zahlen die Taxe gleich wie für volle zwei Centner. Bei Gewichtsüberschlag wird der Centnertheil für einen vollen Centner berechnet.

## §. 4.

Sehr voluminöse und vielen Raum erfordernde, auch sehr schwierig zu verladende Gegenstände, so wie gefährliche Substanzen, nämlich Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ägende chemische Produkte, gährende Flüssigkeiten, welche der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln wegen nur nach besonderer Uebereinkunft befördert werden, unterliegen der doppelten Taxe der Güter I. Klasse.

## §. 5.

Leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände, als: Schießpulver, Knallsilber, Streichfeuerzeuge *ic.* sind vom Transporte ausgeschlossen. Wer dergleichen ohne oder mit falscher Deklaration aufgibt, ist für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Der Expeditionsbeamte hat das Recht, die zu versendenden Güterstücke in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, das solche keine zur Mitfuhr unerlaubte Gegenstände enthalten.

## §. 6.

Baare Geldsendungen, sowie Waarensendungen unter 25 Pfund werden nicht angenommen.

## §. 7.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zu transportiren, welche nicht nach Erforderniß gut verpackt sind, eben so wenig solche, die sich nicht zum Transport auf der Bahn eignen.

## §. 8.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter *ic.*, mit Ausnahme der Eilgüter muß, wenn das Gewicht derselben über fünf Centner beträgt, auf den Hauptstationen mindestens eine Stunde vor deren Verbringen in den Bahnhof, und auf Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebnahme und Beförderung gezählt werden will.

Dem Versender wird, wenn er es verlangt, die Uebnahme der Güter auf einem Duplikate des Frachtbriefes bescheinigt.

## §. 9.

Jede Sendung muß an einen Empfänger im Stationsorte, wohin dieselbe gerichtet ist, adressirt sein.

## §. 10.

Zu jeder an einen und denselben Empfänger gerichteten Sendung hat der Absender einen offenen Frachtbrief nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen.

In einem und demselben Frachtbrief dürfen nur Gegenstände gleicher Kategorie, d. h. Gegenstände, welche einer und derselben Tarifklasse angehören, verzeichnet werden.

Der Frachtbrief muß durch den Versender unterzeichnet seyn.

Frachtbrief-Impressen sind auf sämtlichen Güterexpeditionsbureaux einzusehen und gegen Entrichtung der Anschaffungskosten zu erhalten.



## §. 11.

Für zu wenig deklarirte Gewichte wird als Conventionalstrafe die fünffache Fracht des zu wenig deklarirten Quantums berechnet.

## §. 12.

Bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, müssen vor der Uebergabe zum Transporte die bezüglichlichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expeditionsstelle abgeliefert werden.

Der Plombage-Verschluss muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt sein, widrigenfalls nicht dafür gehaftet wird.

In Beziehung auf die Richtigkeit des Inhaltes der Deklaration oder des Frachtbriefes übernimmt die Verwaltung den Transport dieser Gegenstände überhaupt nur auf Gefahr und Kosten des Versenders.

Die Anmeldung und Verzollung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist lediglich Sache des Empfängers.

## §. 13.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht befördert.

## §. 14.

Die längste Ablieferungsfrist wird für die Güter I. Classe und die der Eilguttaxe unterliegenden voluminösen Gegenstände auf zweimal 24 Stunden und für die Güter II. Classe auf dreimal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächstabgehenden und längstens mit dem zweiten Wagenzuge abgefesdet.

## §. 15.

Die Verwaltung haftet für den äußerlich wohl beschaffenen Zustand der transportirten Güter, insofern solche in vorschriftsgemäßem Zustande zur Beförderung übergeben worden sind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Galo in der Weise, daß für ersichtliche Beschädigung oder Verlust durch Verschulden der Verwaltung, und nicht durch höhere Gewalt, je nach dem Werthe der Sendung und höchstens bis 25 fl. für den Zentner bezahlt wird. Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, kann in keinem Falle wegen des Inhaltes der Colli eine Entschädigung reklamirt werden. Ebenso werden Gewichtsdefekte nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar ist.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten, oder schneller Fäulniß unterliegenden Gegenstände, für Leckage, für Einrostern von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für solche Beschädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht zu erkennenden Verpackung sind, wird nicht gehaftet.

Reklamationen wegen Ersagleistung müssen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenstände von Seiten des Empfängers erhoben werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

## §. 16.

Eine Versicherung gegen Ereignisse durch höhere Gewalt, oder zu einem höheren Werthe, als die obige Ersagnorm bestimmt, findet auf Verlangen des Versenders gegen Entrichtung der durch den Tarif bestimmten Versicherungstaxe statt.



Wenn die Güter zu einem höheren Werthe versichert werden sollen, so muß dieß im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben sein.

## §. 17.

Spesen-Nachnahme ist gestattet und wird dafür 2 Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Betrag der Nachnahme darf jedoch den fünften Theil des wirklichen Werthes der Güter nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermessen des Expeditionsbeamten erst dann statt, wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, resp. Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedesmal im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Versender selbst, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, bescheinigt werden.

## §. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und der Versicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsorte durch den Empfänger geschehen.

Wird bei frankirten Sendungen Nachnahme erhoben, so ist die Nachnahme-Provision mit dem Frachtbetrage durch den Absender zu entrichten.

Für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Fracht- und Versicherungstaxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

## §. 19.

Als bald nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefes hievon in Kenntniß gesetzt und hat, daß dieß geschehen, auf dem Frachtbrief selbst zu bezeugen. Das Abholen der Güter aus dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen. Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholtten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender. Ueberdies ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von drei Kreuzern per Centner zu entrichten.

## §. 20.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

## §. 21.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefes anzuzeigen und desfalls schriftliche Erklärung abzugeben, wonach der Absender zur weiteren Disposition über die Güter, für welche nach Ablauf des Abholungstermins keinerlei Haftbarkeit von Seiten der Verwaltung besteht, in Kenntniß gesetzt wird.

Güter, deren Annahme verweigert wird, sollen in den städtischen Lagerhäusern, wo solche bestehen, auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers, niedergelegt werden.

## §. 22.

Außer der Beförderung nach Centnern können Abonnements auf Güterversendung genommen werden, für welche die nachstehenden Bedingungen maßgebend sind:

- a) Die Uebernahme eines Abonnements bedingt die regelmäßige Beförderung eines Transportwagens nach einem bestimmten Stationsorte und zurück, an mindestens einem Tag in der Woche und für die Dauer von mindestens einem Monat.



- b) Die Frachttaxe beträgt  $\frac{1}{10}$  Kreuzer für den Centner und die Stunde.
- c) Das Minimum des zu bezahlenden Gewichtes ist die Hälfte des Ladungsgewichtes eines ganzen Transportwagens oder 40 Centner. Die Größe des Gewichtes ist unbeschränkt, jedoch muß bei Abonnements auf mehr als einen oder mehrere Wagen der Ueberschlag mindestens 40 Centner betragen.
- d) Uebersteigt die wirkliche Ladung des gemietheten Wagens das Gewicht, worauf das Abonnement lautet, so wird von dem Mehrgewichte die auf die betreffenden Güter fallende Frachttaxe nach dem Tarif, nach Abzug von 1 Kreuzer per Centner für Güter I. Classe, von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Centner für Güter II. Classe, und von  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer per Centner für voluminöse Güter (III. Classe) in Anwendung gebracht.
- e) Die Bezahlung der Frachttaxe für das die Abonnements-Ladung übersteigende Gewicht hat bei der Aufgabe zu geschehen.
- f) Die Beförderung der Abonnementsladungen findet an den festgesetzten Tagen in der Regel mittelst der gewöhnlichen Güterzüge statt. Für das etwa vorhandene Mehrgewicht ist nach Maafgabe der Kategorie der Güter die im §. 14 festgesetzte Ablieferungsfrist für Güter I. und II. Classe maafgebend. Wünscht der Versender eine Beschleunigung des Transports, gleich wie bei Gütern, so ist die Frachttaxe der Güter dritter Classe nach Abzug von  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer per Centner zu entrichten.
- g) Die Abonnements, sowie Abänderungen derselben, können immer nur mit dem Anfang eines Monats beginnen. Vor Ablauf eines Monats kann weder eine Verminderung noch Vermehrung der einmal angenommenen Beförderungstage, noch des Ladungsgewichtes eintreten.
- h) Vor Beginn des Abonnements muß der Abonnementspreis für den nächsten Monat vorausbezahlt werden, und ebenso ist bei Fortsetzung desselben jeweils ein Monatsbetrag vorauszubahlen.
- i) Dem Abonnenten werden zum Behufe der Versendung seiner Güter ein, beziehungsweise mehrere Wagen zur bestimmten Zeit zur Verfügung gestellt, und es steht demselben frei, seinen oder seine Wagen mit Güterstücken verschiedener Kategorie zu belasten, mit Ausschluß der zur Beförderung auf der Eisenbahn überhaupt verbotenen Waaren, worüber, sowie über die Einhaltung des Gewichtes und das geeignete Verladen die Expeditionsbeamten die erforderliche Controle auszuüben haben.
- k) Ueber den Inhalt einer jeden Versendung hat der Abonnent ein Verzeichniß der Güterstücke mit beigefegtem Gewicht an die Expeditionsstelle abzugeben.
- l) Die Ab- und Beifuhr der Güter, sowie das Laden auf und von den Eisenbahntransportwagen ist Sache des Abonnenten, welchem zu letzterem Zweck ein bestimmter Platz in den Güterschoppen angewiesen wird.
- Im Falle des nicht rechtzeitigen Abholens der angekommenen Güter hat der Abonnent die für solche Verzögerung festgesetzte Lagergebühr zu bezahlen.
- m) Dem Abonnenten ist gestattet, in oder auf den ihm zur Verfügung gestellten Wagen einen Güterbegleiter unentgeltlich zu befördern.
- n) Für die im Abonnement versendeten Güter übernimmt die Verwaltung keine Haftbarkeit; es sei denn, daß dafür die tarifmäßige Versicherungstaxe bezahlt worden ist.
- o) Anmeldungen von Abonnements, sowie Abänderungen derselben müssen unter genauer Angabe der Beförderungstage und des Ladungsgewichtes bei der Direction der Posten und Eisenbahnen eingereicht werden.



für Güterverfendung auf

Für je einen Centner und 10

Mannheim

	Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.				Langenbrücken.				Bruchsal.				Weingarten.				Durlach.				Carlsruhe.				Ettlingen.		
	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.			Verfüch- rungs-Taxe.	Güterclasse.						
	I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Friedrichsfeld	3	3	5	2	5	4	8	2	7	6	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	13	11	20	2	13	11	20	2	15	12	22
Heidelberg					4	3	5	2	5	4	8	2	8	6	11	2	9	8	14	2	11	9	16	2	13	10	19	2	13	10	19	2	14	11	21
Wiesloch					4	4	6	2	7	5	10	2	6	5	9	2	8	6	11	2	9	8	14	2	10	8	15	2	11	9	16				
Langenbrücken									4	3	6	2	4	3	5	2	6	5	8	2	7	6	11	2	8	6	11	2	9	7	13				
Bruchsal													3	3	5	2	5	4	7	2	6	5	8	2	7	5	10								
Weingarten													3	3	5	2	4	3	5	2	5	4	7	2	6	5	8								
Durlach													2	2	3	2	3	3	4	2	4	3	5	2	5	4	7								
Carlsruhe													3	2	4		3	2	4		4	3	5		5	4	7								
Ettlingen																																			

Ettlingen Wugge

Grif

Groß

Berfiche

Wugge

Gütercl

I. II.

fr. fr.

17 14

16 13

16 13

14 11

12 9

9 8

7 6

6 5

5 4

4 3



ris

### Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Versicherungswerth sind zu erheben:

Muggensturm.				Nastatt.				Dos.				Bühl.				Achern.				Neuchen.				Appenweier.				Offenburg.				Rehl.								
Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.				Güterclasse.								
I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.	I.	II.	III.	Versicherungswert.					
fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
17	14	25	2	18	14	26	2	19	16	29	2	22	18	33	3	24	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	42	3	26	21	39	3	26	21	39	3	
16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	26	21	39	3	27	21	40	3	
16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	27	21	40	3	24	19	36	3	
14	11	20	2	15	12	22	2	16	13	24	2	19	15	28	2	21	17	31	2	22	18	33	3	23	19	35	3	25	20	37	3	24	19	36	3	22	18	33	3	
12	9	17	2	13	10	19	2	14	11	21	2	17	13	25	2	18	15	27	2	20	16	30	2	21	17	32	2	23	18	34	3	22	18	33	3	20	16	30	2	
9	8	14	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	12	21	2	16	13	24	2	18	14	27	2	19	15	28	2	21	17	31	2	20	16	30	2	18	15	27	2	
7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	13	10	19	2	14	12	21	2	16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	18	15	27	2	16	13	24	2	
6	5	9	2	7	6	10	2	8	7	12	2	11	9	16	2	13	10	19	2	14	11	21	2	15	12	23	2	17	14	25	2	16	13	24	2	15	12	22	2	
5	4	8	2	6	5	9	2	8	6	12	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	11	21	2	15	12	22	2	17	13	25	2	16	13	24	2	15	12	22	2	
4	3	6	2	5	4	8	2	7	5	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	14	11	20	2	15	12	23	2	16	13	24	2	15	12	22	2	
Muggensturm	3	2	4	2	4	3	6	2	7	5	10	2	8	7	12	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2	12	10	18	2	11	9	16	2
Nastatt	3	3	5	2	6	5	8	2	8	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	12	10	18	2	11	9	16	2	11	9	16	2	9	8	14	2				
Dos	4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2	11	9	16	2				
Bühl	3	3	5	2	5	4	7	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2				
Achern	3	2	4	2	4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2				
Neuchen	3	2	4	2	4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2				
Appenweier	3	3	5	2	4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2				
Offenburg	5	4	7	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2	11	9	16	2				



**Tabelle der Distanzen,**

welche bei Berechnung der Gütertransport-Taren auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn in Anwendung kommen.

Angabe: in Badischen Stunden zu 14814,81 Badischen Fuß, oder 4444,44 Metres (25 Bad. Stunden = 1 Grad).

	Friedrichs- feld. Et.	Heidels- berg. Et.	Wiesloch. Et.	Langen- brücken. Et.	Bruchsal. Et.	Wein- garten. Et.	Durlach. Et.	Carlsruhe. Et.	Ettlingen. Et.	Muggen- sturm. Et.	Rastatt. Et.	Doß. Et.	Bühl. Et.	Achern. Et.	Reichen. Et.	Appen- weiler. Et.	Offen- burg. Et.	Rehl. Et.
Mannheim	2	4	5 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	7 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	12	12	13 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	16 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	22 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25
Friedrichsfeld		2 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	8	9 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	12 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Heidelberg			2 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	10 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	12 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20	21 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Wiesloch				2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	8	8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	9 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	12 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	19 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	20 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	21 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Langenbrücken					2 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	17	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	21 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	20 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Bruchsal						1 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	16 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	19 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Weingarten							1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	8 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	13	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	17 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	16 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Durlach								1	1 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	7	9 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	14	15 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Carlsruhe									1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9	10 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	12 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	13 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	14 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Ettlingen										2 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	9 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	11	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	13 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Muggensturm											1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	7	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	11 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Rastatt												1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Doß													2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8
Bühl														1 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Achern															1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Reichen																1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	3
Appenweiler																	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Offenburg																		3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

**Bemerkung.**

Die Berechnung der Distanzen geschah unter Zugrundlegung der directen Entfernungen von einer Station zur andern.